



An die Klassenleitung

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ /Ort: _____

Krankmeldung

Vorname und Name des Kindes: _____ geboren am: _____ Klasse: _____

für folgende Zeit: _____

Grund: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Regelungen der Bayerischen Schulordnung, § 20:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.
- Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Für Erkrankungen an Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest notwendig, das gleiche gilt auch für Erkrankungen an Tagen angekündigter Probearbeiten.



An die Klassenleitung

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ /Ort: _____

Krankmeldung

Vorname und Name des Kindes: _____ geboren am: _____ Klasse: _____

für folgende Zeit: _____

Grund: _____

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Regelungen der Bayerischen Schulordnung, § 20:

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.
- Im Falle fernmündlicher Entschuldigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.
- Für Erkrankungen an Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest notwendig, das gleiche gilt auch für Erkrankungen an Tagen angekündigter Probearbeiten.